



München, im April 2005

Versorgungswerk oder Rürup-Rente? Für selbständig Tätige ist das Versorgungswerk erste Wahl

Sehr geehrtes Mitglied,

das zum 1. Januar 2005 in Kraft getretene Alterseinkünftegesetz hat die Besteuerungsgrundlagen für Altersvorsorgemaßnahmen grundlegend verändert. Im Wege der neuen **nachgelagerten Besteuerungssystematik** können in der Aufbauphase die Beiträge zu einer Basis-Altersversorgung (*Vorsorgebeiträge*) in höherem Umfang steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden als bisher. In der Rentenbezugsphase muss dafür die Rente ebenfalls in bestimmtem Umfang der Steuer unterworfen werden.

Die Neuregelung des Sonderausgabenabzugs ist insbesondere für Freiberufler von Interesse, da der bisherige relativ geringe Sonderausgabenbetrag jetzt für Altersvorsorgemaßnahmen deutlich verbessert wurde. Es gibt einen eigenen Sonderausgabenabzug für bestimmte Basis-Altersvorsorgemaßnahmen und einen weiteren für sonstige Vorsorgeaufwendungen (z.B. Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfall- und Haftpflichtversicherung usw.).

1. Was ist eine Basis-Altersversorgung?

Basis-Altersversorgungen, zu denen Vorsorgebeiträge steuerlich berücksichtigungsfähig sind, sind neben den gesetzlichen Rentenversicherungen auch die **berufsständischen Versorgungswerke**. Pflichtbeiträge und freiwillige Zusatzzahlungen zum berufsständischen Versorgungswerk sind daher im vorgegebenen Rahmen (vgl. 2.) steuerlich berücksichtigungsfähig. Die gesetzliche Voraussetzung (§ 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG) der Vergleichbarkeit der Leistungen mit denen der gesetzlichen Rentenversicherungen ist erfüllt.

Altersvorsorgeaufwendungen zu privaten Lebensversicherungen sind nur dann als Basisversorgung steuerlich berücksichtigungsfähig, wenn es sich um Leibrentenversicherungen handelt, die bestimmte Kriterien erfüllen: Es muss eine lebenslange Leibrente gezahlt werden, die jedoch nicht vor dem 60. Lebensjahr beginnen darf. Die Leistung darf **nicht** vererblich, übertragbar, beleihbar, veräußerbar und kapitalisierbar sein.

Es werden von den Versicherungsunternehmen **sog. Rürup-Renten** angeboten, die diese Kriterien einhalten. Gedacht sind diese Policen für Selbständige ohne vorrangigem Zugang zu einem Basis-Altersversorgungssystem.

Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke brauchen aufgrund der ohnehin bestehenden Mitgliedschaft in einem Basissicherungssystem keine zusätzliche Rürup-Rente abzuschließen, um in den Genuss der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Altersvorsorgeaufwendungen zu kommen, denn diese Abzugsfähigkeit ist für die Pflichtbeiträge und ggf. freiwillige Zuzahlungen im Versorgungswerk bereits gegeben.

Der Abschluss eines zusätzlichen Rürup-Vertrages wäre daher nur mit Provisions- und Akquisitionskosten belastet, die im Versorgungswerk nicht anfallen. Günstigere steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten bestehen nicht! Die Leistungen der Rürup-Renten können stark variieren (vgl. Süddeutsche Zeitung Nr. 87/S. 31); der Versicherungsnehmer muss daher genau prüfen, ob z.B. eine fondsgebundene Rürup-Rente in Betracht kommt, da hier die Risiken der Wertpapiermärkte, insbesondere der Aktienmärkte, stärker zu Buche schlagen können. Im Regelfall werden mit einer Rürup-Rente im Gegensatz zu den Zahlungen zum Versorgungswerk auch keine Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrentenansprüche erworben.

2. In welchem Umfang können selbständig Tätige Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich geltend machen?

Die Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen ist zeitlich gestaffelt. **Ab dem Jahr 2025** sind 20.000 € jährlich berücksichtigungsfähig (bei Verheirateten 40.000 €). **Vor 2025** sind Vorsorgeaufwendungen nur im Rahmen der Stufenregelung der Übergangsphase abzugsfähig. Im Jahr 2005 sind 60 % der tatsächlichen Aufwendungen abzugsfähig, maximal 60 % von 20.000 €, somit 12.000 € (bei Verheirateten doppelte Beträge). Der Prozentsatz steigt jährlich um 2 %. Nachfolgend sind die Abzugsmöglichkeiten bis 2025 dargestellt:

Jahr	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
von den tatsächlichen Aufwendungen absetzbar:	60%	62%	64%	66%	68%	70%	72%	74%	76%	78%	80%
höchstens aber (Ledige):	12.000	12.400	12.800	13.200	13.600	14.000	14.400	14.800	15.200	15.600	16.000

Jahr	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
von den tatsächlichen Aufwendungen absetzbar:	82%	84%	86%	88%	90%	92%	94%	96%	98%	100%
höchstens aber (Ledige):	16.400	16.800	17.200	17.600	18.000	18.400	18.800	19.200	19.600	20.000

Beispiel:

Ein lediges, selbständig tätiges Mitglied entrichtet 2005 zum Versorgungswerk als Pflichtbeitrag den Höchstbeitrag (1.014,- €/Monat), somit einen Jahresbetrag von 12.168,- €. Steuerlich berücksichtigungsfähig sind 2005 hiervon 60 %, das sind 7.300,80 €. Das Mitglied schöpft insoweit den 2005 steuerlich höchstmöglichen Rahmen von 12.000,- € noch nicht aus. Um diesen zu erreichen, müsste es 2005 insgesamt 20.000,- € aufwenden. Das Mitglied könnte bzw. müsste somit weitere 7.832,- € für Basis-Altersvorsorgemaßnahmen aufwenden (davon wären wieder 60% abzugsfähig). In Höhe dieses Betrags könnten z.B. freiwillige Zusatzzahlungen ins Versorgungswerk geleistet werden.

Für angestellt tätige Mitglieder gilt diese Rechnung nicht, weil hier der steuerfrei zufließende Arbeitgeberanteil vorweg abgezogen werden muss.

Berechnungsbeispiel für angestellt tätige Mitglieder:

Ein lediger Arbeitnehmer entrichtet zum Versorgungswerk den Höchstbeitrag (1.014,- €/Monat), darin ist der Arbeitgeberanteil in Höhe von 507,- €/Monat. enthalten. Jahresbeitrag 12.168,- €. Von dieser Zahlung sind im Jahr 2005 60 % steuerlich abzugsfähig: 7.300,80 €. Von dem Betrag ist jedoch vorweg der Arbeitgeberanteil in Höhe von 6.084,- € (50 % von 12.168,- €) abzuziehen, da dieser unversteuert an den Versorgungsträger geht. Es verbleiben somit zunächst nur 1.216,80 € (7.300,80 € ./ 6.084,- €) steuerlich berücksichtigungsfähig (20 % des Arbeitnehmeranteils). Selbstverständlich kann auch ein Arbeitnehmer den maximal abzugsfähigen Betrag von 12.000,- € (2005) ausschöpfen, er muss dann weitere 7.832,- € für Basis-Altersvorsorgemaßnahmen aufwenden.

3. Wie können freiwillige Zusatzzahlungen ins Versorgungswerk geleistet werden?

Durch freiwillige Zusatzzahlungen können die steuerrechtlichen Abzugsmöglichkeiten voll ausgeschöpft werden. Freiwillige Zusatzzahlungen müssen nicht regelmäßig monatlich, sondern können auch als Einmalbetrag geleistet werden.

Sie müssen lediglich den gewünschten Betrag auf ein Konto des Versorgungswerks unter Angabe ihrer Mitgliedsnummer und dem Hinweis „freiwillige Zusatzzahlung“ überweisen. Selbstverständlich verpflichtet eine freiwillige Mehrzahlung nicht zu weiteren freiwilligen Zahlungen in den Folgejahren. Schöpfen Sie die steuerliche Berücksichtigungsfähigkeit der Abzugsfähigkeit der Vorsorgebeiträge ggf. durch freiwillige Zuzahlungen aus!

4. Besteuerung der Alterseinkünfte

Renten aus Basisversorgungen unterliegen künftig in bestimmtem Umfang der nachgelagerten Besteuerung. Hierbei wird abhängig vom Kalenderjahr der erstmaligen Renteneinweisung ein %-Satz der Rente in die steuerliche Bemessungsgrundlage einbezogen. Der steuerfreie Rententeil (statischer Rentenfreibetrag) in Abhängigkeit von Renteneintrittskalenderjahr kann nachfolgender Tabelle entnommen werden:

Jahr des Rentenbeginns	Steuerfreier Rententeil in %	Jahr des Rentenbeginns	Steuerfreier Rententeil in %	Jahr des Rentenbeginns	Steuerfreier Rententeil in %	Jahr des Rentenbeginns	Steuerfreier Rententeil in %
bis 2005	50	2014	32	2023	17	2032	8
2006	48	2015	30	2024	16	2033	7
2007	46	2016	28	2025	15	2034	6
2008	44	2017	26	2026	14	2035	5
2009	42	2018	24	2027	13	2036	4
2010	40	2019	22	2028	12	2037	3
2011	38	2020	20	2029	11	2038	2
2012	36	2021	19	2030	10	2039	1
2013	34	2022	18	2031	9	ab 2040	0

Ab dem Einweisungsjahr 2040 wird die Rente in voller Höhe der Besteuerung unterworfen. Ob im Einzelfall auf die Rente tatsächlich Steuern zu zahlen sind, hängt dabei auch von den sonstigen Umständen (Rentenhöhe, sonstige Einkünfte usw.) ab.

Berücksichtigt werden muss bei der Planung der Altersvorsorge jedenfalls die Tatsache, dass durch die neue Rentenbesteuerung das später zur Verfügung stehende Nettoalterseinkommen reduziert sein dürfte. Die steuerlichen Vorteile, die aus der Abzugsfähigkeit der Altersvorsorgebeiträge resultieren, sollten daher möglichst ausgeschöpft und wieder in Altersvorsorgemaßnahmen reinvestiert werden. Für Mitglieder eines berufsständischen Versorgungswerks sollten daher zusätzliche Einzahlungen ins Versorgungswerk erste Wahl sein.

Einzelheiten zur Rentenbesteuerung und zum Alterseinkünftegesetz können Sie unseren Hinweisen vom September 2004 (Alterseinkünftegesetz – Erste Informationen) entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

BAYERISCHE RECHTSANWALTS- UND STEUERBERATERVERSORGUNG

www.brastv.de/Aktuelles